

Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 10 Abs. 6 bis 8 sowie § 18 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 17.12.2020 folgende Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Fehmarn erhebt aufgrund der Anerkennung als Kur- und Erholungsort eine Tourismusabgabe gem. § 10 Abs. 6 KAG für Zwecke der Tourismuswerbung und zur anteiligen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Hierzu zählen auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Stadt oder von wirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt betrieben werden.
- (2) Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 40 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 13 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Die Stadt Fehmarn trägt 30 v.H. des Aufwandes für die Tourismuswerbung.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Stadt Fehmarn selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen in der Stadt Fehmarn unmittelbare und / oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile am Tourismus entstehen könnten.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Stadt Fehmarn hat, aber in der Stadt Fehmarn dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige, die für die Tourismusabgabe wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
 2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfassen.
- (3) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Vorteilssatz. Er beträgt

in der Vorteilsstufe	1	6 v. H.,
in der Vorteilsstufe	2	12 v. H.,
in der Vorteilsstufe	3	25 v. H.,
in der Vorteilsstufe	4	50 v. H.,
in der Vorteilsstufe	5	100 v. H..

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten drei Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung des tourismusbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Erhebungszeitraumes.

§ 5

Abgabesatz und Abgabenhöhe

(1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt

a) für das Jahr 2020	4,40 %
b) für das Jahr 2021	4,90 %
c) für das Jahr 2022	4,90 %

(2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (*Abgabenhöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen des Erhebungszeitraumes x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz*).

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Vorausleistung, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endgültig eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

(4) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Basis für die Vorausleistungsermittlung sind die betrieblichen Einnahmen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Abgabepflicht, so wird die Vorausleistung für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Abgabepflichtigen über die zu erwartenden betrieblichen Einnahmen im Erhebungszeitraum festgesetzt.

(5) Die Tourismusabgabe und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die festgesetzten Beträge werden jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(6) Im Falle der Erhebung von Vorausleistungen wird nach Vorliegen der Erhebungsgrundlage (§ 4 Abs. 4) über die Tourismusabgabe endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Abgabenteil wird zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 5) in einer Summe fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit der Festsetzung der Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum. Besteht im laufenden Erhebungszeitraum keine Tourismusabgabepflicht, so wird eine festgestellte Überzahlung unbar erstattet.

(7) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 31. Mai eines jeden Folgejahres oder - soweit die Stadt Fehmarn dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung abzugeben, und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
 3. nach Aufforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Tätigkeit betreffende Teil der Einkommenssteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die Stadt Fehmarn ist befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe oder nach § 31 der Abgabenordnung Auskünfte über betriebliche Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 9 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Stadt Fehmarn berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen. Gleiches gilt für die Berechnung der Vorausleistungsbeträge.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Fehmarn pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt oder es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art 6 Abs. 2 der DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG durch die Stadt Fehmarn zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Abgabepflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
1. Einwohnermeldeämtern,
 2. Finanzamt,
 3. Grundbuchamt,
 4. Katasteramt und Gutachterausschüsse,
 5. Bundeszentralregister,
 6. untere Bauaufsichtsbehörde,
 7. Bereiche Finanzen, Steuern und Abgaben sowie Finanzbuchhaltung der Stadt Fehmarn,
 8. Bereiche Bauverwaltung und Liegenschaften der Stadt Fehmarn,
 9. Eigenbetrieb Tourismus-Service Fehmarn der Stadt Fehmarn,
 10. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern,

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben und weiterverarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Stadt Fehmarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 14.10.2009 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzungen.

(2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der bisherigen Satzungsregelungen anzustellen.

(3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Stadt Fehmarn

Burg auf Fehmarn, den 18.12.2020

Jörg Weber (LS)

(Bürgermeister)